



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
25. Januar 2005

Neunundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 20

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen
und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/59/478)]

59/133. Tokelau-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Tokelau-Frage,

nach Prüfung des Tokelau betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹,

mit Dank Kenntnis nehmend von der auch weiterhin beispielhaften Kooperation der Verwaltungsmacht Neuseeland im Rahmen der Arbeit des Sonderausschusses betreffend Tokelau und von ihrer Bereitschaft, Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen Zugang zu dem Hoheitsgebiet zu gewähren,

sowie mit Dank Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den Neuseeland gemeinsam mit den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, zur Entwicklung Tokelaus leistet,

unter Hinweis darauf, dass 1999 der durch Ausübung des allgemeinen Erwachsenenwahlrechts auf Dorfebene gewählte Allgemeine Fono (Rat), eine nationale gesetzgebende Körperschaft, eingesetzt wurde und im Juni 2003 die volle Verantwortung für den Haushalt von Tokelau übernahm,

sowie unter Hinweis auf den Bericht der im August 2002 auf Einladung der Regierung Neuseelands und der Vertreter Tokelaus nach Tokelau entsandten Mission der Vereinten Nationen²,

in Anbetracht dessen, dass Tokelau als kleines Inselhoheitsgebiet die Lage der meisten noch verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung veranschaulicht und als ein Beispiel einer erfolgreichen Zusammenarbeit bei der Entkolonialisierung für die Vereinten Nationen zu

¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/59/23), Kap. X.

² A/AC.109/2002/31.

einem Zeitpunkt, zu dem sie bestrebt sind, ihre Entkolonialisierungstätigkeit abzuschließen, von großer Bedeutung ist,

unter Hinweis darauf, dass Neuseeland und Tokelau im November 2003 ein Dokument mit dem Titel "Gemeinsame Erklärung über die Grundsätze der Partnerschaft" unterzeichneten, in dem zum ersten Mal die Rechte und Pflichten der beiden Partnerländer schriftlich festgehalten sind,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Allgemeine Fono auf seiner Tagung im November 2003 nach eingehenden Konsultationen in allen drei Dörfern beschloss, mit Neuseeland offiziell die Möglichkeit der Selbstregierung in Form einer freien Assoziierung zu prüfen,

1. *stellt fest*, dass Tokelau nach wie vor entschlossen für die Erlangung der Selbstregierung und einen Selbstbestimmungsvorgang eintritt, der ihm einen Status geben würde, der mit den in Grundsatz VI der Anlage zur Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1960 enthaltenen Möglichkeiten für den künftigen Status für Gebiete ohne Selbstregierung im Einklang stünde;

2. *begrüßt* die maßgeblichen Fortschritte, die im vergangenen Jahr in Richtung auf die Übertragung der Machtbefugnisse auf die drei Taupulega (Dorfräte) erzielt wurden, insbesondere dass die Machtbefugnisse des Administrators mit Wirkung vom 1. Juli 2004 an die drei Taupulega delegiert wurden und dass jeder Taupulega von diesem Zeitpunkt an die volle Verantwortung für die Verwaltung aller seiner öffentlichen Dienste übernommen hat;

3. *nimmt insbesondere Kenntnis* davon, dass der Allgemeine Fono im November 2003 nach eingehenden Konsultationen in allen drei Dörfern und einer Tagung des Sonderausschusses für die Verfassung Tokelaus beschloss, mit Neuseeland offiziell die Möglichkeit der Selbstregierung in Form einer freien Assoziierung zu prüfen, und dass gemäß dem Beschluss des Allgemeinen Fono derzeit Gespräche zwischen Tokelau und Neuseeland geführt werden;

4. *nimmt davon Kenntnis*, dass sich der Allgemeine Fono eine Reihe von Empfehlungen der im Oktober 2003 mit Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in Tokelau abgehaltenen Arbeitstagung des Sonderausschusses für die Verfassung zu eigen gemacht hat, die die Verfassung Tokelaus, die Rolle und die Aufgabewahrnehmung des Allgemeinen Fono, das Justizsystem und die internationalen Menschenrechtsübereinkommen betreffen;

5. *nimmt ferner Kenntnis* von der Initiative Tokelaus, einen strategischen Wirtschaftsentwicklungsplan für den Zeitraum 2002-2004 auszuarbeiten, um seine Fähigkeit zur Selbstregierung weiter zu stärken;

6. *anerkennt* die weitere Unterstützung, die Neuseeland für die Förderung der Selbstregierung Tokelaus zugesagt hat, sowie die Zusammenarbeit seitens des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen;

7. *erkennt außerdem an*, dass Tokelau auch weiterhin der Bestätigung bedarf, da die Stärkung seiner Fähigkeit zur Selbstregierung mit kulturellen Anpassungen einhergeht, und, da die örtlichen Ressourcen der materiellen Dimension der Selbstbestimmung nicht ausreichend gerecht werden können, dass die externen Partner Tokelaus nach wie vor dafür verantwortlich sind, Tokelau zu helfen, einen Ausgleich zwischen seinem Wunsch nach möglichst weitgehender Eigenständigkeit und seinem Bedarf an Auslandshilfe herzustellen;

8. *begrüßt* die Einrichtung eines internationalen Treuhandfonds zur Unterstützung der künftigen Entwicklungsbedürfnisse Tokelaus und legt allen Mitgliedstaaten sowie den

internationalen und regionalen Organisationen eindringlich nahe, Beiträge an den Fonds zu entrichten und so diesem jungen Land mit praktischer Unterstützung dabei behilflich zu sein, die Probleme zu meistern, die sich aus seiner geringen Größe, seiner Isolierung und seinem Mangel an Ressourcen ergeben;

9. *begrüßt* die Zusicherung der Regierung Neuseelands, dass sie ihre Verpflichtungen gegenüber den Vereinten Nationen im Hinblick auf Tokelau erfüllen und den frei zum Ausdruck gebrachten Wünschen der Bevölkerung Tokelaus im Hinblick auf seinen künftigen Status nachkommen wird;

10. *begrüßt außerdem* die kooperative Haltung der anderen Staaten und Gebiete in der Region gegenüber Tokelau, seinen wirtschaftlichen und politischen Bestrebungen und seiner zunehmenden Beteiligung an regionalen und internationalen Angelegenheiten;

11. *begrüßt ferner*, dass Tokelau als assoziiertes Mitglied in die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur aufgenommen wurde und dass es vor kurzem der Fischereiorganisation des Pazifikinsel-Forums als Mitglied beigetreten ist;

12. *fordert* die Verwaltungsmacht und die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, Tokelau beim weiteren Ausbau seiner Wirtschafts- und Regierungsführungsstrukturen im Rahmen der zurzeit laufenden Ausarbeitung seiner Verfassung auch weiterhin Hilfe zu gewähren;

13. *stellt mit Befriedigung fest*, dass der Ulu o Tokelau den Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zur Teilnahme an der im Oktober 2004 auf den Tokelauinseln abgehaltenen Arbeitstagung des Sonderausschusses für die Verfassung einlud;

14. *ersucht* den Sonderausschuss, die Prüfung der Frage Tokelaus, eines Gebiets ohne Selbstregierung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

*71. Plenarsitzung
10. Dezember 2004*